

**AMT DER BURGENLÄNDISCHEN LANDESREGIERUNG Landesamtsdirektion-
Verfassungsdienst 7001 Eisenstadt, Europaplatz**

1

**Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1010 Wien**

Eisenstadt, am 28.05.2009
E-Mail: post.vd@bgl.d.gv.at
Tel.: 02682/600 DW 2031
Mag. Johann Muskovich

Zahl: LAD-VD-B438-10002-10-2009

Betr: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Registerzahlungsgesetz, das Bundesgesetz über das Gebäude und Wohnungsregister, das Bundesstatistikgesetz 2000 und das E-Government-Gesetz geändert werden; Stellungnahme

Zu dem mit obbez. Schreiben übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Registerzahlungsgesetz, das Bundesgesetz über das Gebäude und Wohnungsregister, das Bundesstatistikgesetz 2000 und das E-Government-Gesetz geändert werden, erlaubt sich das Amt der Burgenländischen Landesregierung folgende Stellungnahme abzugeben:

Zu Art. 2: Änderung des Bundesgesetzes über das Gebäude- und Wohnungsregister:

Eingangs ist die vorliegende Änderung des GWR-Gesetzes ausdrücklich zu begrüßen, da hiedurch die Ausgangsbasis für eine österreichweit einheitliche Energieausweis-Datenbank mit der GWR-Zahl als eindeutigen Anknüpfungspunkt und Zuordnungskriterium geschaffen wird.

Im Detail erscheinen jedoch folgende Anmerkungen notwendig:

ad Z 2: § 2:

In Anbetracht der Bestrebungen im Baurechtsbereich die bautechnischen Vorschriften der Bundesländer auf der Basis der OIB-Richtlinien 1 bis 6 zu harmonisieren, sollten die vorliegenden Begriffsbestimmungen so weit als möglich an die folgenden Begriffsbestimmungen der OIB-Richtlinien angelehnt werden:

Bauwerk

Eine Anlage, die mit dem Boden in Verbindung steht und zu deren fachgerechter Herstellung bautechnische Kenntnisse erforderlich sind.

Gebäude

Überdeckte, allseits oder überwiegend umschlossene Bauwerke, die von Personen betreten werden können.

Wohnung

Gesamtheit von einzelnen oder zusammen liegenden Räumen, die baulich in sich abgeschlossen, zu Wohnzwecken bestimmt sind und die Führung eines eigenen Haushalts ermöglichen.

Zum Begriff "Gebäude" im vorliegenden Entwurf ist vor allem anzumerken, dass ein Gebäude mit einem Dach und wenigstens zwei Wänden aus bautechnischer Sicht noch lange kein Gebäude ist (siehe die vorstehende Begriffsbestimmung der OIB-RL (dort laut die Begriffsbestimmung: Überdeckte, allseits oder überwiegend umschlossene...)). Indem § 2 Z 2 des vorliegenden Entwurfes auch Teile eines Gebäudes, die vom Rest des Gebäudes durch "eine Brandschutzmauer vom Dach bis zum Keller abgegrenzt sind" und die "durch eigene Erschließungssysteme (eigener Zugang und Treppenhaus)..." erschlossen werden, im Sinne des vorliegenden Entwurfes als "ein Gebäude" definiert, entstehen massive Widersprüche zur baurechtlichen Beurteilung, die vor allem im Zusammenhang mit der Erfassung von Energieausweisen zu schwerwiegenden Problemen und Unklarheiten führen werden. Während es auch bisher - insbesondere auf Grund des EAVG - schon unzweifelhaft (wenn auch nicht unproblematisch) erschien, dass sich ein Energieausweis entweder auf ein ganzes Gebäude oder eine Wohnung bzw. Nutzungseinheit beziehen kann, wird hier eine dritte Variante vorgeschlagen,

nämlich eine "Stiege eines Siedlungsbaues" (Teil eines Gebäudes mit einem eigenen Erschließungssystem aber mehreren Wohnungen bzw. Nutzungseinheiten). In Anbetracht der baurechtlichen Vorgaben der Länder sowie der OIB-RL 6 für Energieausweise kann diese dritte Variante zwangsläufig nur zu Unklarheiten und schwerwiegenden Problemen bei der Zuordnung von Energieausweisen führen. Der letzte Satz der Z 2 sollte daher auf jeden Fall ersatzlos gestrichen werden.

Bei § 2 Z 3 fällt auf, dass bei der vorliegenden Formulierung "nicht für Wohnzwecke oder Einstellung von mehrspurigen Kraftfahrzeugen" Unklarheiten bei Garagen auftauchen. Nach dieser Formulierung ist ein Gebäude für die Einstellung von mehrspurigen Kraftfahrzeugen offensichtlich kein Nebengebäude (eine Garage für einspurige KFZ wäre aber sehr wohl ein Nebengebäude!?). Es wird aber wohl davon auszugehen sein, dass eine Garage für mehrspurige Kraftfahrzeuge auch kein Hauptgebäude ist - was also ist es dann?

Zu Z 9: § 5 Abs. 2:

Es ist zu berücksichtigen, dass es im Falle von Gebäuden mit mehreren Wohnungen bzw. Nutzungseinheiten nicht nur gleichzeitig je einen gültigen Energieausweis einerseits für das gesamte Gebäude und andererseits für die einzelnen Wohnungen bzw. Nutzungseinheiten, sondern in zeitlicher Abfolge auch mehrere Energieausweise (hintereinander) geben kann, von denen der jeweils letzte als der gültige anzusehen ist (in diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass ein Energieausweis baurechtlich und nach dem EAVG eine Gültigkeitsdauer von 10 Jahren hat). Die vorliegende Formulierung hätte nach h.o. Ansicht zur Folge, dass alle diese Energieausweise dieselbe Energieausweisnummer haben, da diese offensichtlich ident mit der GWR-Nummer sein soll. Es sollte daher in Erwägung gezogen werden, die Formulierung dahingehend abzuändern, dass die GWR-Zahl dem zur Ausstellung von Energieausweisen Berechtigten nicht "als Energieausweisnummer" sondern als "Teil der Energieausweisnummer" zur Verfügung zu stellen ist. Dies würde

einerseits eine eindeutige Zuordnung des Energieausweises zu einem Objekt über die GWR-Zahl andererseits aber auch eine Unterscheidung mehrerer zeitlich hintereinander folgender Energieausweise durch eine nachfolgende Ordnungsnummer ermöglichen. Zweckmäßigerweise wäre eine derartige Ordnungsnummer für zeitlich hintereinander folgende Energieausweise für dasselbe Objekt am besten gleich im vorliegenden Entwurf vorzusehen.

Zu Z 9: § 5 Abs. 3 letzter Satz:

Eine zwingende jährliche Valorisierung mit 3 % erscheint in Zeiten einer möglicherweise drohenden Deflation nicht gerechtfertigt.

Zu Z 11: § 7 Abs. 2 Z 1:

Anstelle des Begriffes "Landesbehörden" sollte besser der weitere Begriff "den Ländern" verwendet werden, da ansonsten der Online-Zugriff nur für Zwecke der Hoheitsverwaltung (arg. "Behörden") nicht aber für Zwecke der Privatwirtschaftsverwaltung (z.B. Wohnbauförderung) oder für energiepolitische Zwecke zulässig wäre.

Zu § 7 Abs. 2 Z 7 sowie zu Z 13 - § 11 Abs. 6 Z 1 ist darauf hinzuweisen, dass in zahlreichen Ländern diesbezügliche Anpassungen der landesrechtlichen Vorschriften vorzusehen sein werden und dies in einem Zeitraum von lediglich fünf Monaten unrealistisch erscheint.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme ergeht an die e-mail Adresse „begutachtungsverfahren@parlament.gv.at“.

Mit freundlichen Grüßen!

Für die Landesregierung:
Im Auftrag des Landesamtsdirektors:
Dr.ⁱⁿ Handl-Thaller

Zl.u.Betr.w.v.

Eisenstadt, am 28.05.2009

1. Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien
2. Präsidium des Bundesrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien
3. Allen Ämtern der Landesregierungen (z.H. der Herren Landesamtsdirektoren)
4. Der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ. Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1014 Wien

zur gefälligen Kenntnis.

Für die Landesregierung:
Im Auftrag des Landesamtsdirektors:
Dr.ⁱⁿ Handl-Thaller